

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1970

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	9. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude	456
26	3. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung südkoreanischer Pässe und Paßersatzpapiere	457
26	6. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe und Ersatzpapiere; Tschechoslowakische „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“	457

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei		
Notizen		
6. 3. 1970	Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	457
6. 3. 1970	Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg	457
Innenminister		
4. 3. 1970	RdErl. — Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks	458
Personalveränderung		
Innenminister	458	

236

I.

Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V 2 — 7.042 — Tgb.-Nr. 15270 u. d. Finanzministers — VS 2030 — 3 — III A 1 — B 1013 — 23 — II C 6 — v. 9. 2. 1970

Nummern 10.211 bis 10.44 des Gem. RdErl. d. Min. für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 9. 9. 1968 (SMBI. NW. 236) erhalten ab 1. 1. 1970 unter Berücksichtigung der bei verschiedenen Positionen in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen über den für die Prüfungen erforderlichen Zeitaufwand und der eingetretenen Kostenerhöhungen folgende Fassung:

10.211	Ist eine komplette Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 für das Gebäude mit einer Zusammenstellung des Wärmeverbrauches vorhanden	50,— DM	10.27	Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anlässlich der wärmetechnischen und wirtschaftlichen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten.
10.212	Muß eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 aufgestellt werden und werden hierzu ein kompletter Satz Bauzeichnungen sowie die notwendigen Bauangaben zur Verfügung gestellt	150,— DM	10.28	Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten die Vergütungssätze der TÜV. Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 (SMBI. NW. 233) ist insoweit nicht anzuwenden, da dort für die Berechnung der Nebenkosten und der Mehrwertsteuer andere Voraussetzungen gegeben sind (vgl. auch Nummer 10.1).
10.213	Müssen die Bauangaben zur Wärmebedarfsberechnung vom TÜV ermittelt werden, erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand entsprechend Nummer 10.28, jedoch bis höchstens bei Anlagen bis 0,5 Gcal/h	350,— DM	10.3	Sicherheitstechnische Überprüfung
	über 0,5 bis 1,0 Gcal/h	450,— DM	10.31	Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.1
	über 1,0 Gcal/h	550,— DM		mit einem Kessel 250,— DM mit zwei Kesseln 380,— DM mit drei und mehr Kesseln 510,— DM
10.214	Für die Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauchs nach Nummer 10.21 genügt eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 über die Außenhaut des Gebäudes (Nummern 10.212 und 10.213).		10.32	Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.2 (Hochdruckdampfkesselanlage) sind die Gebühren in der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 festgelegt (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. 12. 1966).
10.22	Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 500 000 kcal/h		10.33	Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfingenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.
	für den 1. Kessel	150,— DM	10.34	Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anlässlich der sicherheitstechnischen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten. Für Leistungen nach Zeitaufwand ist Nummer 10.2 anzuwenden. Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Nummer 10.32 ist die dort genannte Verordnung zugrunde zu legen.
	für jeden weiteren Kessel derselben Anlage	70,— DM		
	Höchstvergütung für eine Anlage	290,— DM		
10.23	Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung ab 500 000 kcal/h bis 2,0 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich Höchstvergütung für eine Anlage	20 % 520,— DM	10.4	Emissionsüberwachung
10.24	Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung über 2 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich Höchstvergütung für eine Anlage	40 % 710,— DM	10.41	Berechnung des SO ₂ -Gehaltes der Rauchgase und Überprüfung der Schornsteinbauhöhe nur bei Kesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber mit Koksfreuerung, Kohlefeuerung und Ölfeuerung einmalig bei der Erstuntersuchung 175,— DM
10.25	Bei Fernwärmeanschluß sind an Statt der Kessel die Größe und Anzahl der Gegenstromapparate einzusetzen. Hierbei ermäßigen sich jedoch die Vergütungssätze nach Nummern 10.22 bis 10.24 um	30 %	10.42	Kohlegefeuerte Kesselanlagen Bei Kesselanlagen gem. Nummer 7.61 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung über 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Messung der emittierten Staubkonzentration, Leistungsbestimmung, ggf. Beurteilung des Ergebnisses der Überprüfung) für den 1. Kessel 920,— DM
10.26	Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfingenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.			

für jeden weiteren Kessel derselben Anlage	520,— DM
Bei Kesselanlagen gem. Nummern 7.62 und 7.63 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung bis 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Siebanalyse des Brennstoffs)	
für den 1. Kessel	70,— DM
für jeden weiteren Kessel derselben Anlage	45,— DM
10.43 Koksgefeuerte Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Siebanalyse des Brennstoffs)	
für den 1. Kessel	70,— DM
für jeden weiteren Kessel derselben Anlage	45,— DM
10.44 Ölgefeuerte Kesselanlagen Bei mit Heizöl EL betriebenen Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Leistungsbestimmung)	
für jeden Kessel	30,— DM
Bei mit Heizöl „S“ betriebenen Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Leistungsbestimmung, Schwefelgehaltbestimmung im Brennstoff)	
für jeden Kessel	30,— DM
zusätzlich je Olsorte	35,— DM

— MBl. NW. 1970 S. 456.

Eltern adoptierte Kinder dieses „Travel Certificate“ anstelle eines koreanischen Reisepasses.

Das Ausweispapier wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in der Spalte „proceeding to . . .“ eine über das Bundesgebiet gehende Reiseroute eingetragen ist.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

26

**Anerkennung
ausländischer Pässe und Ersatzpapiere
Tschechoslowakische „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1970 —
I C 3 / 43.62 — T 8

Die tschechoslowakischen Behörden stellen nunmehr auch eine „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“ aus. Dieses Ausweispapier ist für Aussiedler vorgesehen. Bisher wurde davon ausgegangen, daß es sich dabei um Volksdeutsche handelt. Das ist jedoch nicht immer der Fall. Denn nach Mitteilung der deutschen Handelsvertretung in Prag können z. B. auch die in der Tschechoslowakei lebenden griechischen Staatsangehörigen, die während des griechischen Bürgerkrieges oder danach in Ostblockstaaten verbracht worden oder ausgewandert sind, zur Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland eine „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“ erhalten.

Sofern dieses Ausweispapier für im D 1-Verfahren anerkannte Volksdeutsche ausgestellt worden ist, wird es als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Im Hinblick darauf, daß die „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“ nicht zur Rückkehr in die Tschechoslowakei berechtigt, wird sie jedoch **nicht** für andere Personen, z. B. ehemalige griechische Staatsangehörige, anerkannt.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

26

**Anerkennung
südkoreanischer Pässe und Paßersatzpapiere**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1970 —
I C 3 / 43.62 — K 10

1 Die südkoreanischen Behörden verwenden seit dem 1. Januar 1970 bei der Ausstellung von Reise-, Dienst- und Diplomatenpässen neue Muster. Die bisher ausgegebenen Pässe nach dem alten Muster bleiben jedoch bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer noch in Gebrauch.

In dem neuen Reise- und in dem neuen Dienstpaß fehlt die Angabe des Geburtsorts des Inhabers und der evtl. miteingetragenen Kinder. In dem neuen Diplomatenpaß fehlen darüber hinaus Vermerke über die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVw für den Reise- und für den Dienstpaß eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe b) (Geburtsort des Inhabers und der evtl. miteingetragenen Kinder) zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern aus den Eintragungen auf den Seiten 6 und 7 ersichtlich ist, daß sich ihr Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Der neue Diplomatenpaß wird ebenfalls anerkannt. Der Zulassung von Ausnahmen bedarf es dabei im Hinblick auf Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVw nicht.

2 Das südkoreanische „Travel Certificate“ ist ein Paßersatzpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG. Es wird nach Auskunft der Paßabteilung des südkoreanischen Außenministeriums bei Paßverlust und Ablauf der Gültigkeitsdauer eines südkoreanischen Passes im Ausland zur Rückkehr nach Korea ausgestellt. Außerdem erhalten in Südvietnam tätige koreanische Zivilangestellte und von ausländischen

II.
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
Notizen

Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 6. März 1970
P A 2 — 417 — 3/70

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Gerald Gordon Simpson, C. M. G., am 2. März 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Mortimer Fisher, C. M. G., am 11. Mai 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg

Düsseldorf, den 6. März 1970
P A 2 — 448 — 1/70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Oswald Gustav Albers am 2. März 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Joseph Fourie, am 13. Dezember 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

Innenminister**Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen
in der Form des Sichtvermerks**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1970 —
I C 3 / 43.306

Bei der französischen Botschaft — Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen — in Beirut sind bei einem Einbruch in der Nacht zum 26. Januar 1970 Visastempel nach Muster A 10 (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks) und A 14 (Durchreisesichtvermerk) gestohlen worden. Die Stempel sind für die Sichtvermerkserteilung an libanesische, jordanische und syrische Staatsangehörige benutzt worden.

Ich bitte, auf die Echtheit der den zuvor genannten Staatsangehörigen ausgestellten Sichtvermerke besonders zu achten, beispielsweise auf fehlende oder offensichtlich gefälschte Dienstsiegel.

Die Grenzdienststellen werden ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Echtheit der Sichtvermerksstempel richten.

— MBl. NW. 1970 S. 458.

Personalveränderung**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

E s i s t e r n a n n t w o r d e n :

Regierungspräsident Aachen:

Regierungs- und Kassenrat W. Risse zum Oberregierungs- und -kassenrat.

— MBl. NW. 1970 S. 458.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.